

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt
der Markt Burgheim
folgende,
mit Bescheid des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 02.12.1992, Nr.20
Az.924-14, Nr.20 Az.924-13, genehmigte

SATZUNG **für die Erhebung der Hundesteuer**

§ 1 **Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

- 1.. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- 2.. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter- Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- 3.. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
- 4.. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- 5.. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- 6.. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- 7.. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund 25,00 €. Für Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit entsprechend der Änderungsverordnung vom 04.09.2002 (GVBl. Seite 513) beträgt die Steuer 500 €. (* sh. Änderungssatzung vom 22.10.2008)

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1.. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.

2.. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder

des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl) mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind, Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Als Einöden bzw. Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gelten insbesondere:

- 1.. Schnödhof, Burgheim;
- 2.. Oggermühle, Burgheim;
- 3.. Grasmühle, Burgheim;
- 4.. Bruckmühle; Burgheim;
- 5.. Donauwörther Str. 97, Burgheim;
- 6.. Donauwörther Str. 95, Burgheim;
- 7.. Hirsthof, Wengen;
- 8.. Langwiedmühle, Straß;
- 9.. Hs. Nr. 13, Eschling

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Für Hunde, die aus dem Tierheim Riedensheim aufgenommen wurden und die sterilisiert wurden, entfällt die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 11 Anzeigepflicht

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. ***

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 04.11.1980 außer Kraft.

**Markt Burgheim
16.12.1992**

Kaufmann
1. Bürgermeister

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt
der Markt Burgheim
folgende
SATZUNG
zur Änderung der Satzung
für die Erhebung der Hundesteuer
vom 16.12.1992

§ 1:

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jeden Hund 25,00 €. Für Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit entsprechend der Änderungsverordnung vom 04.09.2002 (GVBl. Seite 513) beträgt die Steuer 500 €.

§ 2:

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Markt Burgheim, 22.10.2008

Kaufmann
1. Bürgermeister

(ausgefertigt am 17.11.2008)

Die Bekanntmachung erfolgte mit nachstehender Bekanntmachung im angegebenen Zeitraum:

Bekanntmachung

Burgheim,
22.10.2008

Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Der Marktgemeinderat Burgheim hat sich in seiner Sitzung vom 21.10.2008 eine Satzung zur Änderung der der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 16.12.1992 beschlossen.

Die Änderungssatzung und die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 16.12.1992 liegen ab dem heutigen Tag, also vom

22.10.2008 bis einschließlich 14.11.2008

in der Geschäftsleitung des Marktes Burgheim, 86666 Burgheim, Marktplatz 13; 1. Stock, Zimmer Nr. 3 zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der jeweils gültigen Form während der gesamten Dauer ihrer Gültigkeit zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Burgheim in der Geschäftsleitung des Marktes Burgheim eingesehen werden.

Kaufmann
1. Bürgermeister

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt
der Markt Burgheim
folgende
SATZUNG
zur Änderung der Satzung
für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1:

Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für Hunde, die aus dem Tierheim Riedensheim aufgenommen wurden und die sterilisiert wurden, entfällt die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr.

§ 2:

Die Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Markt Burgheim, 22..11.2006

Dußmann
2. Bürgermeister

(ausgefertigt am 29.12.2006)

Beschluss vom 21.11.2006
Bekannt gemacht in der Zeit vom 22.11.2006 bis einschl. 15.12.2006